

VEREIN OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT REGION JUNGFRAU (OKJA)

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT REGION JUNGFRAU besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Unterseen.

Der Verein fördert die soziokulturelle Jugendarbeit (mit den Dienstleistungsbereichen Animation/Begleitung, Information/Beratung, Entwicklung/Fachberatung und Verwaltung) in den Mitgliedergemeinden.

Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Räumlichkeiten und Liegenschaften zu mieten.

Der Verein unterstützt die Tätigkeit von Organisationen, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind. Er stellt ihnen nach Möglichkeit Räume zur Verfügung. Der Verein fördert Kontakte zwischen bestehenden Kinder- und Jugendorganisationen und schafft Kontaktmöglichkeiten für unorganisierte Jugendliche.

Der Verein nimmt Anliegen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Gruppen wahr. Er vertritt sie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und Institutionen.

Der Verein übernimmt die fachliche und persönliche Begleitung der angestellten Mitarbeitenden.

2. Mitgliedschaft

a) Gemeindemitglieder

Gemeinden und Kirchgemeinden, die Mitglied werden wollen und sich in Absprache mit den anderen Mitgliedergemeinden verpflichten, den Verein mit Subventionen namhaft zu unterstützen.

Die Gemeinden erhalten proportional zur Einwohnerzahl Einzelstimmen, die sie an der Mitgliederversammlung einsetzen können. Die Stimmenbündelung ist grundsätzlich möglich. Die Stimmenzahl ergibt eine Stimme pro tausend ständige Einwohner (stand jeweils 1.1.xxxx). Wobei die Stimmenzahl auf die nächsten tausend Einwohner aufgerundet wird.

Beispiel Unterseen

Einwohnerzahl am 1.1.2010: 5447 Einwohner – dies ergibt eine Stimmenzahl von 6.

b) Kollektivmitglieder

Organisationen und Institutionen mit Tätigkeit im sozialen, kulturellen und bildenden Bereich, die ihren Beitritt erklären und in den Verein aufgenommen werden.

c) Familienmitglieder

Zwei oder mehrere Mitglieder einer Familie können auf Antrag hin Familienmitglied im Sinne der Statuten werden. Der Mitgliederbeitrag ist gleich hoch anzusetzen wie der Beitrag für Einzelmitglieder.

d) Einzelmitglieder

Als solche gelten Personen, die jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten. Der Beitritt erfolgt schriftlich zu Händen der Stellenleitung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahrs sowie bei Nichtleistung des Jahresbeitrags nach erfolgter Mahnung.

Mitglieder, die gegen die in Art.1 beschriebenen Zielsetzungen handeln, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für die Gemeindemitglieder gelten die Vereinbarungen.

Vorstandsmitglieder gelten automatisch als Einzelmitglieder. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

e) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Region Jungfrau besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.

3. Mittel

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden die Vereinsmittel eingesetzt. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen des Kantons (lastenausgleichsberechtigter Betrag gemäss Ermächtigung)
- b) Beiträgen (Subventionen) verschiedener Gemeinden
- c) Beiträgen (Subventionen) von Kirchgemeinden
- d) Mitgliederbeiträgen
- e) Gönnerbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen
- f) Erlös aus Veranstaltungen
- g) Vermögen und Vermögensertrag

4. Vereinsorgane

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt und ausserordentlicherweise, wenn

- der Vorstand es als notwendig erachtet.
- eine Mitgliederversammlung es beschliesst.
- wenigstens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und mit Angabe der Traktanden verlangt.

Die Versammlung wird vom Vorstand, mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden, bei den einzelnen Mitgliedern einberufen.

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Familienmitgliedschaften hat die Familie eine Stimme. Die

Gemeinden bestimmen eine*n oder mehrere Delegierte, der/die an der Mitgliederversammlung die Gemeindestimmen wahrnehmen kann/können.

Der Mitgliederversammlung fallen zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets.
2. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, die durch den Verein zu wählen sind.
3. Wahl des/der RechnungsrevisorInnen oder die Bezeichnung der Kontrollstelle
4. Genehmigung des Entschädigungsreglements
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für die Gemeindemitglieder gilt die Vereinbarung)
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Statutenänderung und Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit

b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 11 Mitgliedern zusammen, wobei Frauen und Männer möglichst ausgewogen vertreten sein sollen.

1. Gewählte Mitglieder
 - Mindestens 3 mündige Mitglieder (gem. ZGB Art. 14)
 - Wenn möglich bis zu 3 Mitglieder, welche noch nicht mündig sind.
2. Delegierte Mitglieder
 - VertreterInnen der Gemeinden gemäss gültigen Vereinbarungen
 - VertreterInnen der Kirchgemeinden gemäss gültigen Vereinbarungen
 - VertreterInnen weiterer Organisationen gemäss gültigen Vereinbarungen
3. Präsidium

Das Präsidium ist „gewähltes“ oder „delegiertes“ Vorstandsmitglied und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Stellenleitung beziehungsweise deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
6. Der Vorstand wird vom Präsidium geleitet. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium und das Kassieramt zu zweien.
7. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:
 - Er konstituiert sich selbst.
 - Er legt die Entschädigungen gemäss Entschädigungsreglement fest.
 - Er ist für die Jugendarbeit verantwortlich.
 - Er vertritt den Verein gegen aussen.
 - Er gibt sich einen Ausschuss für Personal-Anstellungsverfahren. Das Anstellungsverfahren ist in den Vereinbarungen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden als Subventionsgeberinnen geregelt.
 - Er stellt die Angestellten auf Empfehlung des Ausschusses für Personal-Anstellungsverfahren ein.
 - Er ist Vorgesetzter der Stellenleitung und erstellt das Pflichtenheft.
 - Er erstellt und verabschiedet das Vereinsbudget und ist generell für die Finanzbeschaffung verantwortlich.
 - Er trifft sich mindestens 1-mal pro Quartal.

- Er setzt bei Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ein und berichtet über deren Arbeit an der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.
- Er beschliesst die Vereinbarungen mit den Gemeinden und Kirchgemeinden und wacht darüber.
- Er entscheidet über sämtliche – nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen – Bereiche der Vereinstätigkeit.

5. Angestellte

Die Angestellten werden durch einen Ausschuss für Personal-Anstellungsverfahren, der durch die Vereinbarungen mit den Subventionsgeberinnen geregelt ist, dem Vorstand zur Anstellung vorgeschlagen. Die Stellenleitung nimmt in diesem Ausschuss mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss regelt auch administrativ das Anstellungsverfahren.

6. Amtsdauer und Entschädigung

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Für Vorstandsmitglieder und RechnungsrevisorInnen besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Vorstandsmitglieder und RechnungsrevisorInnen haben Anrecht auf Spesenvergütung gegen Nachweis. Die Entschädigungen und Spesenvergütungen richten sich nach dem Entschädigungsreglement.

7. Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen nach einer zweijährigen Wartefrist den Subventionsgeberinnen nach dem geltenden Beitragsschlüssel zu, mit der Auflage, es zu ähnlichen Zwecken zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2010 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 07. April 2006 und 4. April 2013

Änderung vom 02. Mai 2019

Die Änderung der Statuten in Artikel 4.a), 4.b) und 6. wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2019 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Unterseen, 02. Mai 2019

Die Präsidentin Die Vizepräsidentin

Brigitte Wahli Rosmarie Glaus